

Teilbereich

**Textliche Darstellung Nr. 1
- regionalplanerische Festlegungen -**

Lfd. Nr. 08/98

Standardänderung

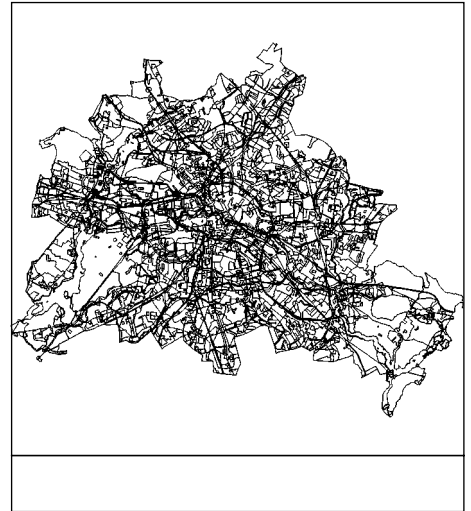
§ 2 Abs. 4 BauGB

Einleitungsbeschluss.	8.1.98
Frühzeitige Bürgerbeteiligung.	16.11. - 18.12.98
Beteiligung Planungsträger.	16.11. - 18.12.98
Öffentliche Auslegung.	9.8. - 17.9.99
Senatsbeschluss	18.4.00
Zustimmung Abgeordnetenhaus	8.6.00
Bekanntmachung im Amtsblatt	30.6.00

Textliche Darstellung Nr. 1: - bisherige Fassung -

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nach § 5 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gleichzeitig Ziele der Raumordnung und Landesplanung, solange es keine verbindliche gemeinsame Landesplanung mit dem Land Brandenburg gibt. Wenn eine verbindliche gemeinsame Landes- bzw. regionale Planung (z. B. LEPeV) vorliegt, ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

FNP Berlin (Stand Juni 1999)



Textliche Darstellung Nr. 1: - neue Fassung -

Regionalplanerische Festlegungen: Folgende Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind als regionalplanerische Festlegungen gekennzeichnet. Diese ersetzen eine gesonderte Regionalplanung. Als Ziele der Raumordnung gekennzeichnete Festlegungen sind durch öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Z 1.1 Städtische Zentren (Haupt- und Stadtteilzentren gemäß Symbol Einzelhandelskonzentration - größer 12 mm im M 1:25.000 -)

Städtische Zentren sind zu erhalten, auszubauen und zu entwickeln. Sie sind zur Stärkung der polyzentrischen Siedlungsstruktur zu integrierten Standorten vorrangig für Kultur, Dienstleistungen Einzelhandel und Freizeit weiterzuentwickeln.

Z 1.2 Autobahnen und übergeordnete Hauptverkehrsstraßen (gemäß Signatur im FNP)

1.3 Bahnflächen (gemäß Signatur im FNP)

1.4 Häfen (Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Hafen gemäß Signatur im FNP)

Die Netzstruktur und die Flächen der unter 1.2 bis 1.4 aufgeführten Verkehrsanlagen sind zu erhalten und auszubauen.

Nach Vorliegen einer gemeinsamen verbindlichen Landesplanung Berlin- Brandenburg (LEP eV vom 21.3.1998) ist die textliche Darstellung Nr. 1 neu zu fassen. Der FNP ist gemäß Artikel 11 Landesplanungsvertrag Bezugsebene für die Regionalpläne in Brandenburg. Gemäß § 3 Berliner Ausführungsgesetz zum BauGB (AGBauGB) wird bestimmt, welche Darstellungen des FNP zugleich regionalplanerische Festlegungen sind.

Dementsprechend kennzeichnet die textliche Darstellung Nr. 1, zu welchen Darstellungen des FNP es regionalplanerische Festlegungen gibt und führt diese auf. In Berlin gibt es keine gesonderte Regionalplanung.

zu 1.1

Als Zentren von besonderer regionalplanerischer Bedeutung werden die Haupt- und Stadtteilzentren gegenüber den Ortsteilzentren (< 12 mm im M 1:25.000) herausgehoben.

zu 1.2 - 1.4

Bahnflächen sollen auch für Güterverteilsubzentren eines gemeinsamen Logistikkonzeptes Brandenburg - Berlin genutzt werden.

Durch die als Ziele der Raumordnung (Z) gekennzeichneten Festlegungen entsteht eine Bindungswirkung für die Fachplanungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG.

FNP-Änderung (wirksam mit Bekanntmachung im Amtsblatt)

Erläuterungen / Begründung

Diese Änderung wird bei der nächsten Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans (voraussichtlich 2002) in die Planzeichnung übernommen.

SenStadt - I C 3
Tel.: 9025 - 1266